

Statuten der Interessengemeinschaft Lauchernalp (IG Lauchernalp)

I. Name / Sitz

Art. 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Lauchernalp“ (IG Lauchernalp) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in 3918 Wiler/Lötschen.
- b) Wir verzichten auf die geschlechtsneutrale Sprache, sämtliche verwendete Formen gelten für alle.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- c) die Wahrung und Förderung der berechtigten Interessen der Chalet-/Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Mieter von Dauerwohnungen und Hoteliers,
- d) die Unterstützung der Bestrebungen zum Attraktivitätsgewinn des Ferienortes, der Förderung des Fremdenverkehrs und von kulturellen sowie gesellschaftlichen Belangen,
- e) die Förderung der Freundschaft und Kontakte unter Chalet/Ferienhaus- und Wohnungsbesitzern, Mieter von Dauerwohnungen und Hoteliers,
- f) eine loyale, konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden und den privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen, insbesondere mit der Gemeinde Wiler, der LABB AG und mit Lötschental Marketing.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist personengebunden, pro Person ist nur eine Mitgliedschaft zulässig. Mitglieder der IG Lauchernalp können werden:

- a) Eigentümer von Liegenschaften und Wohnungen auf der Lauchernalp,
- b) Dauermieter von Liegenschaften und Wohnungen auf der Lauchernalp.

Pro Liegenschaft/Wohnung sind maximal 4 Mitglieder zulässig.

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit entweder per e-Mail oder schriftlich als Antrag an den Vorstand erfolgen.

Art. 5 Austritt

- a) Ein Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres, (Art. 39)
- b) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich oder per e-Mail einzureichen.

Art. 6 Anträge

Anträge der Mitglieder, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Präsidenten des Vorstands mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen.

Art. 7 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach Kräften zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

Art. 8 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt, den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen und dem Funktionieren des Vereins schadet, kann nach schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand auf Antrag des Vorstands durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Art. 9 Vereinsansprüche

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft schuldet das austretende Mitglied den vollen Jahres-Mitgliederbeitrag.

Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art.11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren).

A Vereinsversammlung

Art. 12 Befugnisse

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle,
- e) Wahl der Stimmenzähler,
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- g) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- h) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- j) Genehmigung des Budgets,
- k) Genehmigung des Jahresprogramms,
- l) Behandlung der Anträge von Mitgliedern,
- m) Auflösung und Fusion des Vereins.

Art. 13 Stimmrecht

Alle Mitglieder des Vereins haben ein Stimmrecht.

Art. 14 Ordentliche Vereinsversammlung

- a) Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
- b) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per e-Mail durch den Vorstand.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags nach den Bestimmungen in Art. 14b) einzuberufen.

Art. 16 Beschlussfassung

- a) Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- b) In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- c) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand die Beschlüsse schriftlich oder per e-Mail einholen.

Art. 17 Rückkommensanträge

Rückkommensanträge auf Beschlüsse der Vereinsversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie müssen an der Versammlung gestellt werden, in welcher der entsprechende Antrag behandelt wurde, sonst gilt der Beschluss endgültig.

Art. 18 Statutenänderungen

Änderungsanträge der Statuten müssen 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Traktandierung und informiert in der Einladung zur Vereinsversammlung.

Art. 19 Protokoll

Über jede Vereinsversammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

Art. 20 Einführung Datenschutz

Der Vorstand legt viel Wert auf den Schutz der persönlichen Daten aller Mitglieder und deren Privatsphäre

Art. 21 Datenerfassung

Die IG Lauchernalp verwendet für die Verwaltung der Mitgliederdaten die eine dazu geeignete Software. Es werden maximal folgende Mitgliederdaten erhoben:

- Vollständiger Vorname/Nachname
- Vollständige private Postanschrift
- Kontaktdaten wie:
 - Telefon-Nummer(n)
 - Mobile-Nummer(n)
 - e-Mail-Adresse(n)
- Name der Liegenschaft/Wohnung
- Notwendige Informationen zur Rechnungsstellung von Mitgliederbeiträgen

Art. 22 Datennutzung

- a) Zur Information der Mitglieder über Aktivitäten und Veranstaltungen.
- b) Zur Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge und zur Überprüfung derer Zahlungseingänge

Art. 23 Datensicherung

Es sind angemessene Sicherheitsmassnahmen getroffen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff, Missbrauch oder Verlust zu schützen. Die Daten werden nur vom Vorstand autorisierten Personen für die oben genannten Zwecke verwendet.

Art. 24 Datenweitergabe

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder die ausdrückliche Zustimmung der Mitglieder liegt vor

Art. 25 Rechte der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Datenschutz

Jedes Mitglied hat das Recht, die eigenen persönlichen Daten einzusehen, diese zu korrigieren oder deren Löschung zu verlangen.

B Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich mindestens aus 4 bis höchstens 9 Mitglieder zusammen:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Kassier,
- d) Sekretär,
- e) weitere Chargen.

Art. 27 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt.

Art. 28 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 29 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen,
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- d) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- e) Laufende Geschäftsführung,
- f) Information an die Vereinsmitglieder,
- g) Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Vorstands.

Art. 31 Protokoll

Über die Versammlung des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Art. 32 Unterschriftsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten – im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten – und des Kassiers. Vorbehalten bleiben Ausgaben bezüglich des Bank- und Postverkehrs.

C Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 33 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt auf drei Jahre mindestens einen Revisor in die Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 34 Pflichten

- a) Die Kontrollstelle prüft im Sinne von Art. 728ff Obligationenrecht (OR), ob die Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen.
- b) Der Vorstand übergibt der Kontrollstelle rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.
- c) Die Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Vereinsversammlung teil oder delegiert eine Vertretung.
- d) Sie berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- e) Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.

V. Finanzen und Rechnungslegung

Art. 35 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben im Wesentlichen mit:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Spenden und Gönnerbeiträgen,
- c) Reingewinn aus Veranstaltungen.

Art. 36 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 30.00, höchstens CHF 100.00. Die ordentliche Vereinsversammlung legt den Jahresbeitrag in dieser Bandbreite fest. Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Jedes Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag. Ist ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung zwei Vereinsjahre im Rückstand, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Art. 37 Rechnungslegung

Es wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung mit Anhang gemäss den allgemein gültigen Grundsätzen über die kaufmännische Buchführung geführt und erstellt.

Art. 38 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. . Es entspricht dem Vereinsjahr (Art. 33).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe richtet sich nach der ordentlichen Vereinsversammlung (Art. 14).

Art. 41 Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann schriftlich oder per eMail erfolgen. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Im Übrigen gelten bezüglich Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 42 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leuk/VS.

Art. 43 Übergeordnetes Recht

Bei fehlenden oder widersprüchlichen Regelungen in den Statuten finden, von Gesetzes wegen, die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB Anwendung.

Art. 44 Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 30.3.2024 in Kraft.

Lauchernalp, 30.3.2024

IG Lauchernalp
Der Präsident

Der Sekretär

Dominik Züger

Dominik Hänggi